

Gemeinde Uckerland
- 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 - „Solarpark Wilsickow II“

Präambel

Aufgrund des § 10 i. V. mit § 12 BauGB sowie nach § 87 BbgBO wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung der Gemeinde Uckerland vom xx.xx.xxxx folgende Satzung über die 2. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Uckerland „Solarpark Wilsickow II“, für ein Gebiet zwischen Jahnkeshof, Hohen Tutow und der Autobahn A 20, bestehend aus der Planzeichnung (Teil A) und dem Text (Teil B), erlassen:

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Teil A: Planzeichnung

M 1:2.500

0 25 50 75 100 125 [m]

Planzeichenerklärung

Es gilt die Bauordnungsverordnung 2017

I. Festsetzungen (Rechtsgrundlagen)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 1 - 15 BauNVO)

Sonstiges Sondergebiet (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

hier: erneuerbare Energien - Sonne/ Solar -

Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, §§ 16 und 21a BauNVO)

0,8

Grundflächenzahl (GRZ) der baulichen Anlagen als Höchstmaß

Höhenbezugspunkt in Metern (m) über Höhenbezugssystem NHN (DHN 2016) (§ 18 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 Satz 1 BauGB)

Bauweise, Bauflächen, Baugrenzen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, §§ 22 und 23 BauNVO)

Baugrenze

Verkehrsfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 11 BauGB)

Straßenbegrenzungslinie

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Grünflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 15 BauGB)

private Grünflächen

Feuchtbiotop

Wildtierkorridor

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und Abs. 6 BauGB)

Anpflanzung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB)

Erhaltung von Bäumen (§ 9 Abs. 1 Nr. 25b BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)

Sonstige Planzeichen

mit Geh-, Fahr- und Leitungsrechten zu Gunsten der Betreiber der Solar- und Windenergieanlagen, der Ver- und Entsorger und Rettungskräfte zu belastende Flächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 21 BauGB)

II. Darstellungen ohne Normcharakter

vorhandene Flur- und Grundstücksgrenzen

Flurstücksbezeichnung

III. Nachrichtliche Übernahme (§ 9 Abs. 6 BauGB)

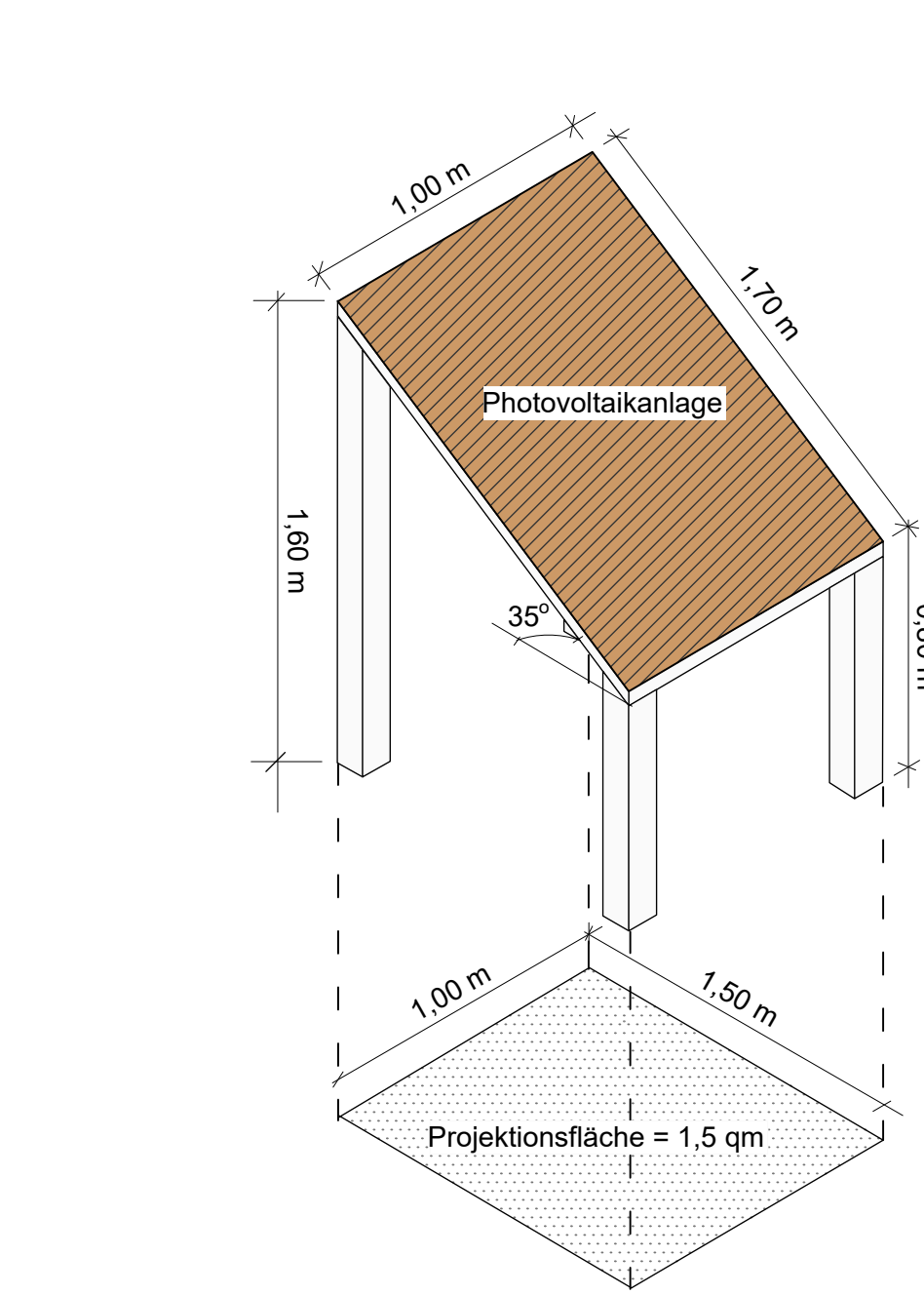
geschütztes Biotop nach § 30 BNatSchG

geschütztes Biotop nach § 17 und § 18 BbgNatSchAG

Querschnitt

- unverbindliches Beispiel ohne Maßstab -

Projektionsfläche:



Gesetzliche Grundlagen:

- Baugesetzbuch (BauGB) vom 03.11.2017, BGBl. I S. 3634, (BGBl. I S. 3634), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189) geändert worden ist
- Bauordnungsverordnung (BauNVO) vom 21.11.2017 (BGBl. I S. 3786), die zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 3. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 176) geändert worden ist
- Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und Darstellung des Planinhalts - Planzeichnungsverordnung (PlanZV) vom 18.12.1990 (BGBl. 1991 I S. 589), die zuletzt durch Artikel 6 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 188) geändert worden ist
- Gesetz über den Naturschutz und die Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG) vom 29.07.2009 BGBl. I S. 2542, zuletzt geändert durch Art. 48 G. V. 23.10.2024 I Nr. 323
- Brandenburgisches Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz (Brandenburgisches Naturschutzausführungsgesetz - BbgNatSchAG) vom 21. Januar 2013 (GVBl. I/13, Nr. 3), S. ber. GVBl. I/13 (Nr. 21), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 24. Juli 2025 (GVBl. I/25, Nr. 177)
- Brandenburgische Bauordnung (BbgBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. November 2019 (GVBl. I/19, Nr. 39), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2023 (GVBl. I/23, Nr. 18)
- Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (Brandenburgische Kommunalverfassung - BbgKVerf) vom 5. März 2024 (GVBl. I/24, Nr. 10), S. ber. (Nr. 38), geändert durch Gesetz vom 2. April 2025 (GVBl. I/25, Nr. 8)

Hinweis:

Die der Planung zugrunde liegenden Vorschriften (Gesetze, Verordnungen, Erlasse, DIN-Vorschriften u. a.) können während der Dienstzeiten in der Gemeindeverwaltung, im Fachbereich Bau und Ordnungsamt, der Gemeinde Uckerland, Lübbenow/Hauptstraße 35, 17337 Uckerland, eingesehen werden.

Teil B: Text

1. Art der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 1 - 15 BauNVO)

1.1 Sonstiges Sondergebiet - Sonne/Solar (§ 11 Abs. 2 BauNVO)

- Das Sondergebiet „erneuerbare Energie Sonne/Solar“ dient der Unterbringung von nicht erheblich belastenden Anlagen und Einrichtungen, die der Gewinnung von erneuerbaren Energien aus Sonne dienen (hier: Photovoltaikanlagen).
- Zulässig sind in den SO-Gebieten:

- Photovoltaikanlagen (= die „überstellte Fläche“ wird durch lotrechte Projektion des „oberirdischen Baukörpers (hier Photovoltaikanlage)“ auf die Wagerechte ermittelt; siehe Querschnitt, Projektskizze).
- die zu den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2 mit seinen Änderungen sowie in der Umgebung dazugehörigen Trafostationen, Schaltstationen, Stromverteilerkästen, Container und Übergabestationen, und ähnliche Systeme, die der Umwandlung von Gleichstrom in Mittelspannung und deren Weiterleitung dienen,
- die im „Teil A: Planzeichnung“ festgesetzten „Geh-, Fahr- und Leitungsrechte“ in Form als Zufahrten und Leitungstrassen, einschließlich der darüber hinaus gehenden Zufahrten,
- die erforderlichen Nebenanlagen, die den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen dienen, (wie z. B. Antikollisionsysteme und Löschwasserbrunnen, wassergefüllten Kissen oder -zisternen),
- eine extensive Grünlandbewirtschaftung außerhalb der zulässigen Anlagen und Einrichtungen,
- Zufahrten und Stellplätze, die den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen dienen.

1.2 Nebenanlagen (§ 14 Abs. 1 BauNVO i. V. m. § 86 LBO)

Untergesetzte Nebenanlagen in Form von Anlagen der Außenwerbung (Werbeanlagen) sind innerhalb des Plangebietes SO- Sonne/Solar nur zulässig, wenn sie der Zweckbestimmung dienen.

2. Maß der baulichen Nutzung (§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i. V. m. §§ 16 - 21a BauNVO)

2.1 Höhe baulicher Nutzung (§ 19 BauNVO i. V. m. § 9 Abs. 3 BauGB)

- Die baulichen Höhen der einzelnen Photovoltaikanlage dürfen max. 4,5 m über den nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt) liegen. Der Bezugspunkt bezieht sich auf die höchste Stelle im Gelände, die von dem jeweiligen Solarmodul überdeckt wird.
- Bezugspunkt ist:
 - bei ebenem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt,
 - bei ansteigendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermehrt um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von dem Solarmodul überdeckt wird,
 - bei abfallendem Gelände der nächstliegende festgesetzte Bezugspunkt, vermindert um das Maß des natürlichen Höhenunterschiedes zwischen dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt und der höchsten Stelle im Gelände, die von dem Solarmodul überdeckt wird.

- Innerhalb des Sondergebietes „erneuerbare Energie Sonne/Solar“ sind Trafostationen, Schaltstationen, Container und Übergabestationen, und ähnliche Systeme, die der Umwandlung von Gleichstrom in Mittelspannung und deren Weiterleitung dienen, jeweils bis zu einer Höhe von 4,5 m zulässig, gemessen ab dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt). Bei der Ermittlung des Bezugspunktes gilt Text-Punkt 2.1 (1) bezogen auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Gebäuden überdeckt wird.
- Innerhalb des Sondergebietes „erneuerbare Energie Sonne/Solar“ sind Nebenanlagen, die den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen dienen, (wie z. B. Antikollisionsysteme), bis 40 m Höhe zulässig, gemessen ab dem nächstliegenden festgesetzten Bezugspunkt (Höhenbezugspunkt). Bei der Ermittlung des Bezugspunktes gilt Text-Punkt 2.1 (1) bezogen auf die höchste Stelle im Gelände, die von den Gebäuden überdeckt wird.

2.2 Grundflächenzahl, zulässige Grundfläche (§ 19 BauNVO)

Innerhalb der SO-Gebiete sind Trafostationen, Schaltstationen, Container und Übergabestationen, und ähnliche Systeme, die der Umwandlung von Gleichstrom in Mittelspannung und deren Weiterleitung dienen, jeweils mit einer maximalen Grundfläche von je 40 Quadratmetern (m²) Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO zulässig.

3. Bauweise, überbaubare Grundstücksfläche (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB i. V. m. §§ 22 - 23 BauNVO)

3.1 Bauweise (§ 22 Abs. 4 BauNVO)

- Innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den SO-Gebieten „erneuerbare Energie Sonne/Solar“ sind die Trafostationen, Schaltstationen, Container und Übergabestationen und ähnliche Systeme, die der Umwandlung von Gleichstrom in Mittelspannung und deren Weiterleitung dienen, sowie die erforderlichen Nebenanlagen (wie z. B. Antikollisionsysteme und Löschwasserbrunnen, wassergefüllten Kissen oder -zisternen) zulässig, die den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2 und seiner 1. Änderung dienen.
- Innerhalb und außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen in den SO-Gebieten „erneuerbare Energie Sonne/Solar“ sind die Trafostationen, Schaltstationen, Container und Übergabestationen und ähnliche Systeme, die der Umwandlung von Gleichstrom in Mittelspannung und deren Weiterleitung dienen, sowie die erforderlichen Nebenanlagen (wie z. B. Antikollisionsysteme und Löschwasserbrunnen, wassergefüllten Kissen oder -zisternen) zulässig, die den Windenergieanlagen und Solarmodulen im Bebauungsplan Nr. 2 und seiner 1. Änderung dienen.
- Innerhalb des Sondergebietes „erneuerbare Energie Sonne/Solar“ ist gemäß § 16 Abs. 5 BauNVO die Überstreichung der überbaubaren Grundstücksfläche um max. 100 m durch die Rotoren der Windenergieanlagen im Bebauungsplan Nr. 2 und seinen Änderungen zulässig, wenn es sich ausschließlich um Rotorständer handelt, die Bestandteil des Turms der Windenergieanlagen im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 2 und seinen Änderungen sind.

4. Flächen oder Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§ 9 Abs. 1 Nr. 20, 25 und § 9 Abs. 1a BauGB i. V. m. § 19 BauNVO)

- Innerhalb des Sondergebietes „erneuerbare Energie Sonne/Solar“ sind im Rahmen einer Zwischennutzung gemäß § 11 Absatz 2 BauNVO in Verbindung mit § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB für den Zeitraum der Nutzung der Flächen als Standort für Photovoltaikanlagen nicht bebauete Flächen als extensives Grünland anzulegen.
- Die als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Feuchtbiosphäre“ gekennzeichnete Fläche ist dauerhaft zu erhalten.
- Die als Grünfläche mit der Zweckbestimmung „Wildkorridor“ gekennzeichnete Fläche ist durch natürliche Sukzession als Grünlandbrache mit einer hochwachsenden Staudenflur zu entwickeln und dauerhaft zu erhalten.
- Die unter „Teil B: Text“ Nr. 7.3 nach § 87 BbgBO festgesetzten Freiflächen dienen als Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB innerhalb des Plangebietes.
- Die im „Teil A“ festgesetzten Grünflächen „Wildtierkorridor“ und die anzupflanzenden Bäume nach § 9 Abs. 1 Nr. 25a BauGB dienen als Ausgleich des Eingriffes in Boden, Natur und Landschaft gemäß § 1a Abs. 3 BauGB innerhalb der 1. Änderung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 2 der Gemeinde Uckerland.

5. Vom Baurechtsrecht abweichende Abstandsflächen (§ 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB)

Nach § 9 Abs. 1 Nr. 2a BauGB i. V. m. §§ 6 und 87 Abs. 2 BbgBO ist innerhalb der überbaubaren Flächen in dem Sondergebiet „erneuerbare Energie Sonne/Solar“ eine reduzierte Abstandstiefe von mindestens einem halben Rotordurchmesser - einschließlich der technischen Exzentrität (= Abstand der Mittelpunkte oder den Abstand der Symmetrieachsen zweier Formelemente) zu Gunsten der in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 festgesetzten Windenergieanlagen zulässig. Dieses entspricht der von den Rotoren überdeckte Fläche.

6. Festsetzungen auf Zeit (§ 9 Abs. 2 Nr. 2 einschließl. Satz 2 BauGB)

- Die Aufstellung von Solarmodulen innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen hat so zu erfolgen, dass die Windparkplanung in der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 vorrangig erfolgen kann.
- Innerhalb des Plangebietes der SO-Gebiete sind nur solche Vorhaben zulässig, zu deren Durchführung sich der Vorhabenträger im Durchführungsvertrag verpflichtet hat.
- Änderungen des Durchführungsvertrages oder der Abschluss eines neuen Durchführungsvertrages für das SO-Gebiet sind zulässig.

7. Baugestalterische Festsetzungen (§ 9 Abs. 4 BauGB i. V. m. § 87 BbgBO)

- Einzelplanung: Die SO-Gebiete sind zur öffentlichen Verkehrsfläche bzw. zu den angrenzenden Grundstücken bzw. Grünflächen mit einem Maschenmaß von 20 m bis zu einer Höhe von max. 2,40 m zulässig.
- Zufahrten: Befestigte Stellplätze mit ihren Zufahrten sowie Zufahrten zu den Windenergieanlagen und Solarmodulen dürfen bedarfsgerecht in teil- und/oder vollversiegelter Ausführung hergestellt werden. Die restliche Fläche darf lediglich durch Solarmodule überschritten werden.
- Freiflächen: Die Freiflächen in den SO-Gebieten, bestehend aus den unbebauten Flächen und den durch Modulflächen überschrittenen Flächen, sind als extensive Grünlandbewirtschaftung bzw. in Teilbereichen außerhalb der zulässigen Anlagen und Einrichtungen mit Hochstaudenflur anzulegen und dauerhaft zu pflegen bzw. zu bewirtschaften.

Verfahrensvermerk

- Aufgestellt aufgrund des Aufstellungsbeschlusses der Gemeindevertretung vom 11.05.2023. Die ortsübliche Bekanntmachung